

## **2. Änderungssatzung**

### **zur Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund vom 22.09.2020**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Schleusegrund nach Beschluss des Gemeinderates vom 05.09.2022 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund:

#### **Artikel 1**

**In § 5 wird Absatz 1 – Einwohnerfragestunde neu eingefügt:**

#### **§ 5**

##### **Einwohnerfragestunde und -versammlung**

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu **zwei** Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde **Schleusegrund** pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens **drei** Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung: Eisfelder Str. 11, 98667 Schleusegrund/OT Schönbrunn, [gemeindeverwaltung@schleusegrund.de](mailto:gemeindeverwaltung@schleusegrund.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu **drei** einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf **drei** Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf **sechzig** Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens **drei** Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig ist bis zu **eine** themenbezogene Nachfrage durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

**Die bisherigen Absätze 1-4 werden zu den Absätzen 2-5.**

## Artikel 2

**Nach § 9 wird ein neuer § 10 – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen eingefügt:**

### § 10

#### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Kinder und Jugendliche sind bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch:

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

**Die bisherigen §§ 10 bis 14 werden zu den §§ 11 bis 15.**

## Artikel 3

**§ 11 Abs. 6 und 7 werden wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 6 wird der Betrag 210,00 € durch den Betrag 215,00 € ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird der Betrag 1.623 €/Monat durch den Betrag 1.713,67 €/Monat ersetzt.

## Artikel 4

### **Inkrafttreten:**

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 der 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund zum 01.01.2023 in Kraft.

Schleusegrund, den 12.09.2022

  
gez. Heiko Schilling  
Bürgermeister



### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Schleusegrund**

Die Gemeinde Schleusegrund erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der aktuell gültigen Fassung, und den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005, in der aktuell gültigen Fassung, folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Schleusegrund:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder wird wie folgt geändert:

#### **Der § 4 Abs. 1 (Betreuungszeiten) erhält folgenden Wortlaut:**

Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis donnerstags von 6.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 6.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Im Bedarfsfall ist eine Betreuung nach Absprache mit der Leiterin der Einrichtung freitags bis 17.00 Uhr möglich.

Es werden folgende Betreuungsumfänge angeboten:

halbtags	bis zu 6 Stunden täglich	Öffnungszeit bis 12 Uhr
ganztags		gemäß Öffnungszeiten der Kita

#### **Artikel II**

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Schleusegrund tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleusegrund, den 12.09.2022  
Gemeinde Schleusegrund

Heiko Schilling  
Bürgermeister



#### **4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schleusegrund**

Die Gemeinde Schleusegrund erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der aktuell gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I. S. 2022), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBL. S. 365), in der aktuell gültigen Fassung, sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schleusegrund vom 25.09.2006, in der aktuell gültigen Fassung, folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Schleusegrund:

#### **Artikel I**

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schleusegrund wird wie folgt geändert:

##### **1. Der § 7 (Höhe der Benutzungsgebühren) erhält folgenden Wortlaut:**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, und die gleichzeitig in der Tageseinrichtung für Kinder betreut werden, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Es werden folgende Betreuungsumfänge angeboten:

halbtags	bis zu 6 Stunden täglich	Öffnungszeiten bis 12 Uhr
ganztags		gemäß Öffnungszeiten der Kita
- (3) Für das erste Kind **unter 2 Jahren**, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 170,00 € (**ganztags**) und 110,00 € (**halbtags**).
- (4) Für jedes zweite Kind **unter 2 Jahren**, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 160,00 € (**ganztags**) und 100,00 € (**halbtags**).
- (5) Für jedes dritte Kind **unter 2 Jahren**, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 150,00 € (**ganztags**) und 90,00 € (**halbtags**).
- (6) Für das erste Kind im Alter **von 2 – 3 Jahren** für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 140,00 € (**ganztags**) und 100,00 € (**halbtags**).
- (7) Für jedes zweite Kind im Alter **von 2 – 3 Jahren**, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 130,00 € (**ganztags**) und 90,00 € (**halbtags**).

- (8) Für jedes dritte Kind im Alter **von 2 – 3 Jahren**, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 120,00 € (**ganztags**) und 80,00 € (**halbtags**).
- (9) Für das erste Kind im Alter **ab 3 Jahren** für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 120,00 € (**ganztags**) und 80,00 € (**halbtags**).
- (10) Für jedes zweite Kind **ab 3 Jahren**, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 110,00 € (**ganztags**) und 70,00 € (**halbtags**).
- (11) Für jedes dritte Kind **ab 3 Jahren**, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht und das in der Einrichtung betreut wird, betragen die Gebühren 100,00 € (**ganztags**) und 60,00 € (**halbtags**).
- (12) Für das vierte und jedes weitere Kind werden für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung nach § 1 keine Gebühren erhoben.
- (13) Scheidet das älteste Kind einer Familie, das in der Kindertageseinrichtung betreut wird aus und befindet sich ein zweites oder drittes Kind dieser Familie in der Tageseinrichtung, so tritt das zweite Kind an die Stelle des ersten Kindes und das dritte Kind an die Stelle des zweiten Kindes usw.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleusegrund, den 12.09.2022  
Gemeinde Schleusegrund

Heiko Schilling  
Bürgermeister

